

Erörterungstermin am 22.10.2018; Niederschrift

BA-Nr.: FD 6-11-osc-05834-15
Antragsteller: Herrn Ferdinand Höckelmann
Baugrundstück: Ostercappeln, Diepenauerstr.
Gemarkung: Schwagstorf
Flur: 38
Flurstück: 15

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.000 Stallplätzen, 3 Futtermittelsilos, einer Futtermittelhalle und Zaunanlage mit Toren als Erweiterung eines bestehenden Betriebes

Herr Röwekamp eröffnet die Sitzung um 10:03 Uhr und begrüßt die Teilnehmer. Anschließend stellen sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landkreises Osnabrück sowie die Teilnehmer des Erörterungstermins vor.

Herr Röwekamp erläutert, dass Einwendungen eingegangen seien. Diese wurden in der Tischvorlage zusammengefasst. Ein Mitschnitt des Erörterungstermins werde nicht angefertigt. Das Protokoll werde den Einwender und dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Herr Butke stellt das Bauvorhaben vor. Geplant seien ein Hähnchenmaststall mit 40.000 Stallplätzen, 3 Futtermittelsilos, eine Halle für Futter und weitere Nebenprodukte, eine Zaunanlage mit Toren, ein Waschwasser- sowie ein Löschwasserbehälter. Der bestehende Hähnchenmaststall sei 1991 genehmigt worden. Dieser solle durch das geplante Vorhaben erweitert und später durch die Tochter fortgeführt werden.

Herr Röwekamp erläutert, dass nun die erhobenen Einwendungen anhand der Tischvorlage erörtert würden. Da kein Vertreter vom Umweltforum für das Osnabrücker Land e.V. anwesend sei, werde auf diese erhobenen Einwände nicht eingegangen.

TOP 1 „Immissionen“

„Die durch die Nutzung der 3 Futtermittelsilos und der Futtermittelhalle entstehenden Emissionen sind in der Berechnung unzureichend berücksichtigt.“

Auf Nachfrage von **Herrn Röwekamp**, welche Emissionen konkret gemeint seien, entgegnet **Herr Bartelt**, dass er keine Ergänzung zu dem Einwand habe. **Herr Drost** führt aus, dass nur eine pauschale Antwort möglich sei. Entstehende Emissionen wie Stäube können erwartet werden. Die Futtermittelhalle sei baulich geschlossen, sodass dort keine Staubemissionen zu

erwarten seien. Ebenso werde das Stroh als Sackware gelagert, sodass auch hier kein Staub zu erwarten sei. Die Futtermittelsiloanlieferung könne geringe Stäube verursachen. Hier müsse eine Hochrechnung auf die Tierzahlen erfolgen. Ca. 2.000 Tonnen Futter für die Tiere bedeute ca. 100 Anlieferungen pro Jahr. Eine Anlieferung habe einen Zeitumfang von ca. einer halben Stunde, sodass dies eine Emissionsdauer von ca. 50 Stunden bzw. ca. 50.000 m³ im Jahr bedeute. 20 mg pro Anlieferung seien zugelassen. Dies entspräche einem Jahreswert von 1 kg. Der Jahresmittelwert liege bei ca. 0,24 kg, sodass die Gesamtemissionen untergeordnet seien und somit keine Auswirkungen beständen.

„Die Immissionsprognose ist an vielen Stellen fehlerhaft und muss neu berechnet und öffentlich ausgelegt werden.“

Auf Nachfrage von Herrn Röwekamp hat **Herr Bartelt** keine Erläuterung zu dem Einwand. **Herr Drosten** entgegnet, dass die Immissionsprognose nicht fehlerhaft und der Einwand sehr pauschal sei. Sollten bei den folgenden Einwendungen konkretere Fragen aufkommen, erläutere er diese dann an den Stellen.

„Die Anlage würde Gesundheitsgefahren verursachen.“

Herr Bartelt führt aus, dass dies so sei. **Herr Drosten** erläutert, dass eine Staubausbreitungsberechnung erfolgt sei. Die zulässige Staubkonzentration werde deutlich unterschritten. Die Staubimmissionen seien nach dem Stand der Technik und dem Einfluss von Bioaerosolen errechnet worden. Die Grenzwerte zu den Staubimmissionen würden deutlich eingehalten.

„Die Immissionsberechnungen sind für den Zeitraum von einem Jahr erstellt worden. Eine Hochrechnung auf mehrere Jahre existiert nicht. Welche Belastungen ergeben sich für Anwohner und die natürliche Umwelt über Jahre/Jahrzehnte?“

Herr Drosten erklärt, dass die Methodik der Gutachten den Anforderungen des Gesetzgebers für das Genehmigungsverfahren entspräche. Maßgeblich hierfür sei die TA Luft und die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL). Die Gutachten seien nach Jahresmittelwerten ausgelegt und berechnet worden. Dabei sei der Jahresbezug gesetzlich vorgegeben. Eine Hochrechnung müsse davon ausgehen, dass sie gesetzliche Vorgaben beinhalte. Es sei vorgegeben, dass wenn die Grenzwertkonzentrationen eingehalten werden, dann auch der Schutz für Gesundheit und Natur sichergestellt sei. Diese gesetzlichen Grenzwerte seien hier eingehalten. **Herr Lucas** fragt, ob sie Versuchskaninchen seien. Die Anwohner müssten die Situation aushalten. **Herr Röwekamp** antwortet, dass die Gutachten entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers gemäß der TA-Luft erstellt worden seien. Dies werde im weiteren Verfahren überprüft. **Herr Lucas** wendet ein, dass keiner wisse, was mit den Menschen in 10, 20 Jahren passieren würde. Er fragt, was für Stoffe die Luft genau enthalte. Der Mist werde auf die Felder ausgebracht und sei auch zu bewerten. Dies sei nicht eingerechnet. **Herr Drosten** erläutert, dass die Ausbringung von Dünger auf die Felder nicht Teil des Genehmigungsverfahrens und daher nicht zu berücksichtigen sei. Gerüche und Stäube, die dabei entstehen, seien der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen und nicht der Anlage. Diese könnten auch von umliegenden Landwirten kommen. Die Ausbringung von Mist könne nicht direkt einer Anlage zugeordnet werden. Daher habe eine losgelöste Betrachtung voneinander zu erfolgen. Dies sage auch der Gesetzgeber. Es handele sich hier um eine grundsätzliche Frage, ob die Ausbringung von Mist richtig oder anders gestaltet werden könne, dies sei aber im Genehmigungsverfahren nicht von Belang. **Herr Bartelt** widerspricht, dass die Genehmigung erst erteilt werden dürfe, wenn die Immissionsauswirkungen sowie die Ausbringung des Mistes geklärt seien. Es würden gesund-

heitliche Gefahren befürchtet, die der Erörterung bedürften. **Herr Drosten** gibt die genehmigungsrechtliche Frage an die Behörde weiter. Es müsse eine Abgrenzung im Verfahren geben. Die Ausbringung des Mistes sei Teil der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und kein immissionsschutzrechtlicher Teil. **Herr Bartelt** widerspricht, dass es Auswirkungen gebe, die dazu gehören. **Herr Drosten** ergänzt, dass nur das, was antragsgegenständlich sei, untersucht werden müsse. Die genehmigungsrechtliche Abgrenzung sei nicht Teil des Antragsverfahrens. **Herr Röwekamp** führt aus, dass sich der Gesetzgeber Gedanken über die Vorgaben im Genehmigungsverfahren gemacht habe. Vorliegende Ackerflächen würden schon gedüngt werden. Die Ausbringung von Mist gebe es schon und entstehe nicht durch die Erweiterung des Vorhabens. **Herr Bartelt** wendet ein, dass negative Auswirkungen betrachtet werden müssten. **Herr Röwekamp** wiederholt, dass wir mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen müssten. **Herr Butke** ergänzt, dass die Düngeverordnung regele, wie viel Mist auf die einzelnen Flächen ausgebracht werden dürfe und diese habe sich nicht durch eine Erweiterung geändert. Durch die Erhöhung der Tieranzahl dürfe nicht mehr Mist auf die gleichen Flächen ausgebracht werden. In der Düngeverordnung werde geregelt, wie viel Mist, wann, auf welche Flächen ausgebracht werden dürfe. Es dürften nur die gleiche Mengen Mist auf einzelne Flächen ausgebracht werden. **Herr Bartelt** widerspricht, dass es bei 70.000 Tieren statt 30.000 Tieren mehr Mist geben werde. **Herr Butke** führt aus, dass dies stimme, aber deswegen dürfe nicht mehr Mist auf den einzelnen Flächen ausgebracht werden. Es sei ein Optionsvertrag mit der Firma Knoll vereinbart worden, die den Überschuss des Mistes verwerte. Was die Firma Knoll mit dem Mist mache, entziehe sich aber seiner Kenntnis. Auf den zur Verfügung stehenden Flächen werde nicht mehr Mist ausgebracht, als es bislang werde. Die Flächen seien daher nicht stärker belastet. **Herr Bartelt** beantragt, dass Herrn Butke's Aussage, dass nicht mehr Mist ausgebracht werde als bisher, Gegenstand der Genehmigung sein müsse. **Herr Butke** wiederholt, dass nicht mehr Mist ausgebracht werden würde, als in der Düngeverordnung vereinbart sei. **Herr Bartelt** widerspricht, dass nicht mehr Mist als jetzt ausgebracht werden dürfe. **Frau Hellbaum** fragt, ob der Abnahmevertrag für 5 Jahre ausreichend sei. **Herr Röwekamp** führt aus, dass die Überprüfung im Verfahren erfolge, ob die Verträge ausreichend seien. Es könne kein unbefristeter Vertrag gefordert werden, sondern bei Ablauf der Verträge müssten rechtzeitig neue Verträge vorgelegt werden. Die Flächen könnten auch variieren. Wie viel Mist auf die Flächen ausgebracht werden dürfe, sei Gegenstand der Düngegesetzgebung und diese sei variabel. Die Düngegesetzgebung könne z.B. strenger werden, sodass die Betreiber weniger Mist auf die Flächen ausbringen dürften. Es sei nicht dauerhaft gesetzlich geregelt, wie viel Mist auf die Flächen ausgebracht werden dürfe. Dies sei aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

„Es ist nicht ersichtlich, ob Emissionen durch die Entnahme von Mist und Gülle in die Berechnungen eingeflossen sind.“

Herr Röwekamp fährt weiter fort, da es keine weiteren Ausführungen gibt und der Einwand bereits abgehandelt wurde.

„Es wurde nicht bedacht bzw. geregelt wo der anfallende Hähnchenmist verbleiben soll.“

Herr Röwekamp fährt weiter fort, da es keine weiteren Ausführungen gibt und der Einwand bereits abgehandelt wurde.

„Alleine die Existenz bzw. die Notwendigkeit des Optionsvertrages zeigt auf, dass die nähere Umgebung bis über die zulässigen Grenzen mit Düngung durch Gülle/Mist belastet ist.“

Herr Röwekamp fragt, ob die zuvor genannten Ausführungen hierzu ausreichen würden. **Herr Lucas** antwortet, dass man sehen würde wie weit es gekommen sei, wenn nicht einmal der Mist hier bleiben könne. **Herr Röwekamp** verweist auf die vorgenannten Ausführungen und darauf, dass Abnahmeverträge geschlossen worden seien.

„Eine Aufstockung der Massentierhaltung im Bereich Diepenauer Straße wirkt sich aus ökologischer Sicht negativ aus, da der Transport der zusätzlich anfallenden Mengen an Gülle und Mist über große Entfernungen stattfinden werden.“

Herr Butke führt aus, dass bei Hähnchenmast keine Gülle, sondern Festmist mit Waschwasser entstehe. Das Waschwasser gelange vom Stall zum Betrieb und werde dort im Güllebehälter gelagert. Der angefallene Mist vom neuen Stall würde dann von der Firma Knoll abtransportiert werden. **Herr Lucas** wendet ein, dass jedes Tier auch Wasser ausscheide, wenn es Wasser aufnehme, auch wenn dies nur wenig sei. **Herr Butke** merkt an, dass der Begriff Gülle irreführend sei. Festmist enthielte Sickersäfte, die auf die Flächen ausgebracht werden würden. **Herr Röwekamp** erklärt, dass Trockenkot ein Gemisch sei, aber nicht aus Kot und Urin bestehe. Es sei kein Urin, welches wegsickern würde. **Herr Lucas** widerspricht, dass wenn Trockenkot auf dem Feld liege, auch ausgespült werde. **Herr Kirchhoff** führt aus, dass die Verdunstungsphasen bei Hähnchentrockenkot- oder mist so hoch seien, dass keine flüssige Phase entstehe. Es gebe keinen Sickersaft oder Ähnliches.

„Die Geruchsbelastung für benachbarte Häuser an über 20 % der Jahresstunden ist nicht hinnehmbar.“

und

„Die Geruchsbelastung darf nicht nur nach GIRL berechnet werden. Es fehlen Angaben zu Art und Intensität der Gerüche.“

Herr Drost führt aus, dass die Geruchsbelastung von 20 % in der Vergleichsberechnung angeführt sei, die darlege, dass es bei der Optimierung der Abluft zu keiner Erhöhung der Geruchsimmissionen gegenüber dem Bestand komme. In Bezug auf den zweiten Einwand erklärt er, dass die Geruchsbelastung nach Maßgabe der GIRL berechnet werden müsse. Es sei keine Beurteilung nach Art und Intensität im Regelfall vorgesehen. Sie müssten der Anlage zuzuordnen sein und das seien sie hier. Einschränkungen durch die GIRL, wie z.B. ekelerregende Gerüche, könnten hier nicht zugeordnet werden. Die GIRL sei hier zwingend anzuwenden. **Herr Atcherley** wendet ein, dass die Geruchsbelastung an der Diepenauer Straße schon jetzt unerträglich sei. Es gebe Tage, da müsse er alle Fenster und Türen geschlossen halten und könne nicht im Garten sitzen. Dies sei nicht immer so, komme aber ab und zu vor. Die Belastung für die Nachbarschaft werde unterschätzt. **Herr Drost** ergänzt, dass nach der Systematik der GIRL die Häufigkeit der Gerüche das Bewertungskriterium sei. Es sei klar, dass zu einigen Jahresstunden die Anwohner belästigt werden würden und dies sei auch nicht befriedigend, aber gewisse Immissionen seien hinzunehmen. Die Häufigkeit, die hinzunehmen sei, werde in der GIRL geregelt und diese Grenzwerte seien eingehalten. **Herr Röwekamp** führt aus, dass privilegierte und sonstige Vorhaben im Bauplanungsrecht geregelt seien. Die Wohnnutzung sei als sonstige Nutzung untergeordnet. Sogar die Gemeinde Ostercappeln habe im Bebauungsplan ein Sondergebiet für dieses Bauvorhaben geschaffen. Negative Auswirkungen seien planerisch der Umgebung zugewiesen. Mögliche Grenzwerte dürften nicht überschritten werden. **Herr Bartelt** fragt, wie viel Prozent der Jahresstunden für die nächste Wohnbebauung gelte, egal ob diese im Außen- oder Innenbereich sei. **Herr Butke**

erläutert, dass das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich liege. Der Innenbereich sei hier gar nicht betroffen. Im Außenbereich liege der Wert bei 25 %. Das nächstgelegene Wohnhaus habe einen Wert zwischen 15 bis 20 %, sodass der Wert deutlich eingehalten werde, da dieser bei 25 % liegen dürfe. **Herr Bartelt** fragt, ob die Gerüche nach Art und Intensität näher beschrieben werden könnten. **Herr Drosten** erklärt, dass bei einem Hähnchenmaststall die Geruchsart nicht nach der GIRL zu beschreiben sei. Nur bei angenehmen Gerüchen würden die Grenzwerte nach GIRL hochgesetzt werden. Gerüche aus der Landwirtschaft würden demnach nicht als angenehm beurteilt werden. Ob die Gerüche unangenehm seien, sei nicht zu beurteilen. Die Geruchsart fließe über die Gewichtung ein, aber wie der Geruch zu beschreiben sei, sei nicht erforderlich. Dies sei kein Bewertungskriterium der GIRL und gelte genauso bei einer Bäckerei, als auch bei einem Schlachtbetrieb oder einer Tierhaltungsanlage. Es werde nur nach Häufigkeit, aber nicht nach Geruchsart unterteilt. **Herr Bartelt** hinterfragt, ob der Wert 15 % bis 20 % für die neue und alte Anlage gelte. **Herr Drosten** bestätigt, dass es den Hinweis gegeben habe, dass nur die neue Anlage berechnet worden sei. Dies sei aber nicht richtig, da beide Anlagen, neu und alt, als Gesamtbelastung berechnet worden seien. Bei der Gesamtbelastung seien auch Nachbarbetriebe mit eingerechnet worden.

„Die Berechnungen der Ammoniak- und Staubbelastung, Keimausbreitung etc. anhand der Windfahne der Station Diepholz führt zu der unzulässigen Annahme, dass am geplanten Standort vorherrschend Südwestwinde auftreten. Alle erhöhten Belastungen betreffen somit nur die nordöstlich gelegene Ackerfläche und verschieben sich auf die östlich gelegenen Wohn- und Waldgebiete.“

Herr Drosten legt dar, dass die repräsentative Windrichtungsverteilung angewandt worden sei. Die Wetterdaten würden eine langjährige Verteilung der Windrichtung repräsentieren. Die Immissionen würden sich hauptsächlich in Hauptwindrichtung, aber auch in Nebenwindrichtungen ausbreiten. **Frau Hellbaum** fragt, warum die Messungen in Diepholz durchgeführt und nicht die Messergebnisse von den Windenergieanlagen (WEA) in Anspruch genommen worden seien. **Herr Drosten** erklärt, dass die Messungen von den WEA nicht verwendet werden könnten, da die Daten ein entsprechendes Format haben müssten. Man könne nur von offiziellen Messstationen des Deutschen Wetterdienstes die Daten verwenden. Diepholz sei die nächstliegende Station und habe eine gute Vergleichbarkeit. Regionale Einflüsse seien untergeordnet. Die Daten der Station Diepholz seien 24 km, somit relativ gering, entfernt. Eine weiträumige Übertragung der Windrichtungsverteilung sei daher möglich. Die Hauptwindrichtung komme aus Südwest und die Nebenwindrichtung aus dem Osten/Westen, sodass hier eine Übertragbarkeit sehr gut sei. Die Werte der WEA ließen sich nicht verwerten, da die Daten nicht in entsprechender Form vorliegen würden. **Frau Hellbaum** fragt, wo weitere Wetterstationen seien. **Herr Drosten** antwortet, dass die nächsten Stationen in Meppen oder Osnabrück liegen würden. Diese seien vergleichbar, würden aber aufgrund regionaler Einflüsse leichte Abweichungen haben. Anders würde es sich zum Beispiel in Gebirgsregionen wie im Rheintal darstellen, da dort die Winde abgeleitet werden würden, aber sowas gebe es hier nicht. **Frau Hellbaum** bittet die Karte auf der Leinwand anzuzeigen, weil nur Ackerflächen betroffen seien. **Herr Drosten** zeigt auf der Karte den klassischen Verlauf von Südwesten nach Nordosten in Hauptwindrichtung. Es komme auch trotzdem etwas auf anderen Flächen an, aber die Häufigkeiten seien allerdings wesentlich geringer. In Hauptwindrichtung seien keine höheren Häufigkeiten. **Herr Röwekamp** fügt hinzu, dass bei Nordwestwinden größere Windgeschwindigkeiten aufkommen würden. Das hieße nicht, dass es dort häufiger Wind gebe, sondern nur stärkeren Wind und mehr Ertrag für die WEA. Die Winde würden nicht häufiger aus der Richtung kommen, sondern nur stärker. Die Windrichtungen würden variieren, sodass sich auch die Immissionskreise ver-

schieben. Südwestwinde seien vorherrschend. **Herr Drosten** ergänzt, dass die Windrose aus südwestlicher Richtung komme. Stundenweise komme sie auch aus anderen Richtungen, aber diese seien deutlich geringer. **Herr Lucas** fragt in welchem Bereich es Überschreitungen gebe. **Herr Drosten** antwortet, dass es keine Grenzwertüberschreitung gebe, da der maßgebliche Immissionswert an keinem Ort überschritten sei.

„Die Ammoniakausbreitung ist falsch berechnet.“

Herr Bartelt habe keine Ergänzung zu dem Einwand. **Herr Drosten** gibt an, dass die Ammoniakausbreitung nicht falsch berechnet worden sei.

„Der nahe Baumbestand und der 150m entfernte Wald werden geschädigt“.

Herr Drosten gibt an, dass keine Anhaltspunkte für eine Schädigung vorliegen würden. Die Grenzwerte nach der TA-Luft und dem LAI Erlass zur Beurteilung von Stickstoffimmissionen seien eingehalten. **Frau Hellbaum** fragt, ob auf ihre Einwände bezüglich der Schädigung von Tieren und Pflanzen noch eingegangen werde. **Herr Röwekamp** stellt die Frage zurück und verweist auf den TOP 2 „Tiere und Pflanzen“.

„Die vollständige Abgabe der Abluft darf nicht über 10m bzw. 12m hohe Schornsteine erfolgen, da der Verzicht auf Filterung der Abluft inakzeptabel ist.“

Herr Röwekamp führt aus, dass eine Filterung der Abluft zurzeit nicht vorgesehen und auch nicht Erlasslage sei. **Herr Drosten** erklärt, dass das Vorhaben nicht die Größe habe, um dem Filtererlass zu unterliegen und daher eine Filterung nicht notwendig sei. **Herr Lucas** fragt, warum dies nicht möglich sei. **Herr Röwekamp** erläutert, dass das eine Frage der technischen Machbarkeit sei. Stand der Technik sei, inwieweit man davon ausgehen könne, solche Technik einzusetzen. Von Seiten des Landes Niedersachsen bestehe bei Geflügelanlagen bisher kein Bedarf. Für die grundsätzliche Klärung sei die Fachbehörde in Hannover zuständig. **Herr Bartelt** widerspricht, dass der Immissionsschutz es vorsehe, dass vertretbare Lösungen angewandt werden müssten, um Immissionen zu verringern. Es überrasche ihn, dass die Genehmigungsbehörde eine Genehmigung ohne Filterung der Abluft in Erwägung ziehe. Auch bei anderen Anträgen von Geflügelanlagen seien Filterungen vorgesehen. Er fragt, ob es hierzu eine Erklärung gebe. **Herr Röwekamp** erklärt, dass vorliegende Anträge auf Genehmigungsfähigkeit seitens der Behörde geprüft werden würden. Dabei würden der Schutz der Nachbarschaft und der Vorsorgegrundsatz betrachtet. Da hier die Werte eingehalten seien, könne die Filterung seitens der Behörde nicht gefordert werden. **Herr Bartelt** wendet ein, dass in anderen Genehmigungen Auflagen erteilt worden seien. **Herr Röwekamp** führt aus, dass Anträge von ungefilterten Ställen, die die Voraussetzungen erfüllen würden, ohne Auflage zur Filterung der Abluft genehmigt werden würden. **Herr Bartelt** hinterfragt, ob bei Hähnchenmastanlagen noch nie die Filterung der Abluft im Landkreis Osnabrück beauftragt worden sei. **Herr Röwekamp** antwortet, dass es grundsätzlich Geflügelhaltungsanlagen gebe, die mit einer Filterung beauftragt worden seien. Der Emslandfilter sei schon oft vorgesehen worden. **Herr Bartelt** fragt, ob selbst dieser verzichtbar sei. Er beantragt eine qualifizierte Filterung der Anlage. **Herr Röwekamp** entgegnet, dass diese bisher nicht beantragt worden sei. **Herr Bartelt** erwidert, dass eine Genehmigung eine qualifizierte Filterung enthalten müsse. **Herr Röwekamp** hinterfragt, was qualifiziert hieße. **Herr Bartelt** antwortet, dass der Filter Emissionen wie Stäube und Gerüche wesentlich verringern solle. Zum Beispiel ein Filter, der 70 % bis 90 % Stäube, Ammoniak und Gerüche rausholen könne. Er wendet sich an den Antragsteller, Herrn Höckelmann, und fragt, ob nicht im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens in der Nachbarschaft eine Filterung

gut und somit ein freiwilliger Antrag sinnvoll sei. **Herr Höckelmann** antwortet, dass er es nicht für notwendig halte, wenn der Gesetzgeber es auch nicht vorsehe. **Herr Butke** ergänzt, dass alle Gutachten aussagen würden, dass eine Filterung nicht erforderlich sei. Zudem sehe auch der Gesetzgeber keine Filterung vor. **Herr Bartelt** gibt an, dass das Verfahren verkürzt werden könne, auch wenn der Landkreis Osnabrück keine Filterung vorschreibe, diese trotzdem umgesetzt werden würde. Besonders im Hinblick auf die Einwendungen des Umweltforums. Um einer Klage des Umweltforums aus dem Weg gehen zu können, sei eine Filterung von Vorteil. **Herr Röwekamp** interveniert, dass Herr Bartelt nicht das Umweltforum vertrete und somit auch nicht in deren Namen Aussagen treffen möge. **Herr Bartelt** erwidert, dass das auch seine Einwendung betreffe. **Herr Lucas** fragt, ob die Gesundheit nichts mehr wert sei. **Herr Butke** gibt an, dass die Gutachten belegen, dass die Gesundheit nicht gefährdet werde. **Herr Lucas** hinterfragt, dass die Filterung der Abluft doch keine Geldfrage sein könne. Es seien nicht nur die Anwohner, sondern auch Passanten betroffen. **Herr Atcherley** führt aus, dass es in Niewedde einen vergleichbaren Hähnchenmaststall gebe, der 2002 genehmigt worden sei, der eine Filterung der Abluft vorweise. Er fragt, ob dies jetzt nicht mehr nötig sei. **Herr Röwekamp** erwidert, dass der Filtererlass Niedersachsen vorschreibe, was Stand der Technik sei und wann eine DLG zertifizierte Filterung vorgesehen werden müsse. Gemäß dem Filtererlass gelte dies derzeit für Geflügel nicht. Der Filtererlass würde das Vorsorgeprinzip regeln. Wenn dieser keinen Filter fordere, gebe es noch Schutzpflichten. Eine Filterung sei derzeit nicht erforderlich, da die Gutachten aussagen, dass keine Grenzwerte überschritten seien. Gegenwärtig sei das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Würde sich etwas anderes ergeben, z.B., dass eine Filterung vorgesehen werden müsse, werde mit dem Antrag entsprechend umgegangen. Es könne nicht entschieden werden, ob ein Filter gewollt sei, sondern nur, ob dieser gefordert werde. Das sei derzeit nicht der Fall.

„Im Falle einer Filterung müssen Pläne mit detaillierten Angaben über Funktion und Wirkung öffentlich ausgelegt werden.“

Herr Röwekamp führt aus, dass eine Filterung derzeit nicht Gegenstand des Antragsverfahrens sei, aber eine Nachrüstung geregelt werde. Wenn eine Nachrüstung erfolgen müsse, sei dies voraussichtlich kein öffentliches Verfahren, sondern würde durch eine Änderungsanzeige abgearbeitet werden. Diese Unterlagen würden nach jetziger Rechtslage nicht öffentlich ausgelegt werden. **Herr Bartelt** fragt, ob die Unterlagen freiwillig veröffentlicht werden dürften. **Herr Röwekamp** antwortet, dass die Unterlagen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht freiwillig veröffentlicht werden könnten, wenn es nicht die Nachbarschaft betreffe. Im Baugenehmigungsverfahren nach der NBauO könne die Nachbarschaft von Amts wegen beteiligt werden, wenn sie in ihren Rechten verletzt werden könnte. Bei einer Filterungsanlage gebe es aber keine Benachteiligung der Nachbarschaft. Der Antragsteller könne das natürlich freiwillig bekanntgeben. Es sei klar geregelt, was weitergegeben werden dürfe und was nicht. Die Anlage wirke sich in den Außenbereich aus. Es sei Sache des Gesetzgebers, was er der Nachbarschaft zumute und welche Rechte er dem Betreiber einer Anlage gebe.

„Es fehlen Angaben über Art, Menge und gefahrlose Lagerung von luft-, boden- und wassergefährdenden Mitteln.“

Herr Butke führt aus, dass er keine weiteren Ergänzungen zum Thema Festmist habe. Er fügt hinzu, dass die zertifizierten Desinfektionsmittel nach den gesetzlichen Vorgaben gelagert werden und keine Beeinträchtigungen für die Umwelt entstehen würden. Dafür sei auch eine Lagerhalle geplant, um kurze Transportwege vorzuweisen. Zudem liege das Zertifikat des Desinfektionsmittels den Unterlagen bei.

„Die Belastung durch Bioaerosole beim Ausstallen ist unzureichend berücksichtigt, da die Emissionen bei offenen Stalltüren ungehindert in die Umwelt gelangen können.“

Herr Drosten erläutert, dass die Luft durch die Unterdruckbelüftung über die Ventilatoren herausgezogen werde und über die Abluftrohre hinaustrete. Ein anderer Austritt erfolge nicht. Während der Entmistung bliebe die Anlage in Betrieb. Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage sei gewährleistet.

„Ebenso wurden die Belastungen durch Bioaerosole während des Abtransportes unzureichend beurteilt.“

Herr Drosten erklärt, dass es zu den Aufgaben des Transporteurs zähle, dass der Abtransport nach dem Stand der Technik erfolge. Sobald der Mist die Anlage verließ, müsse der Transporteur dafür Sorge tragen, dass keine Immissionen beim Abtransport entstehen. Die Stallabluft enthalte Bioaerosole, diese enthielten aber keine pathogenen Keime, sodass keine unmittelbare Infektion entstehe. Bei einer dauerhaften Belastung könne eine Beeinträchtigung der Gesundheit entstehen. Die Durchfahrt des Transporteurs führe aber nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Der Mist könne auch von allen anderen Anlagen ständig vorbeigefahren werden und könne nicht immer dieser Anlage zugeschrieben werden. Beeinträchtigungen würden aufgrund kurzer Transportzeiten ausgeschlossen werden.

„Ein Keimgutachten muss ergänzt werden.“

Herr Röwekamp hinterfragt, ob gemeint sei, dass dies zusätzlich zur Staubbelastung ergänzt werden solle. **Herr Bartelt** bestätigt, dass dies ergänzt werden müsse. Es gebe dies schon im Landkreis Osnabrück. **Herr Röwekamp** hinterfragt, ob gemeint sei, dass es ein Keimgutachten im Landkreis Osnabrück gebe. Er müsse mit der Frage umgehen. Nach Erlasslage würden die Grenzwerte unterschritten werden. **Herr Drosten** führt aus, dass die TA Luft ein Beurteilungsverfahren vorsehe, ob 1,25 µg als Abschneidekriterium eingehalten werde. Hier sei der Grenzwert mit 1,20 µg eingehalten. Somit sei kein eigenständiges Keimgutachten erforderlich.

„Die Staubimmissionen müssen ermittelt werden.“

Herr Bartelt führt aus, dass über die Feinstaubbelastung hinaus eine Gesamtbetrachtung ermittelt werden müsse. **Herr Drosten** bestätigt, dass die Gesamtstaubberechnung ermittelt worden sei. Diese sei beurteilungsrelevant und sei in Anlage 8.2 des Immissionsgutachtens errechnet und dargestellt worden. Die Fraktion, die nicht Feinstaub sei, resultiere aus dem Staubniederschlag. Der entsprechende TA Luft Grenzwert für die Zusatzbelastung sei eingehalten.

„Die vollständige Abgabe der Abluft über Schornsteinanlagen darf nicht erfolgen. Die Installation von wirksamen Filteranlagen ist für uns als Anwohner und direkt Betroffene notwendig. Der Betrieb von Mastanlagen ohne Filteranlagen ist unangemessen und nicht akzeptabel.“

Herr Röwekamp fragt, ob es hierzu Ergänzungen gebe. **Herr Lucas** wendet ein, dass er sich Gedanken um seine Gesundheit mache. Daher solle die Belastung so gering wie möglich gehalten werden. **Herr Röwekamp** antwortet, dass seine Ergänzung zum Protokoll genommen werde.

„Da die Schornsteine mit einer Ableithöhe von 12 m geplant sind, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich.“

Herr Röwekamp führt aus, dass dies so sei. Hierzu gebe es den Bebauungsplan der Gemeinde Ostercappeln. Ein Befreiungsverfahren sei erforderlich. **Herr Lucas** wendet ein, dass Ostercappeln wieder ein Luftkurort werden wolle. Dies passe nicht mit so viel Tierhaltung zusammen. **Herr Röwekamp** erklärt, dass dies Sache der Gemeinde Ostercappeln sei und nicht Gegenstand dieses Antragsverfahrens sein könne.

„Es ist aber kein Beleg ersichtlich, dass eine Ausführung innerhalb der Höhengrenze nicht möglich ist.“

Herr Röwekamp hinterfragt, welche Auswirkungen theoretisch bei 10 m Höhe entstehen könnten. **Herr Drosten** führt aus, dass bei einer Höhe von 10 m wahrscheinlich höhere Emissionswerte in der Umgebung und durch das Höhenverhältnis zwischen den Gebäuden ermittelt werden würden. Ob Grenzwerte überschritten werden würden, müsse aber überprüft werden. **Herr Bartelt** fragt, warum eine Höhe von 10 m gelte. **Herr Röwekamp** antwortet, dass die Höhe im Bebauungsplan festgelegt worden sei.

„Wir vermuten, dass durch die größere Ableithöhe eine weitere Streuung bzw. größere „Verdünnung“ der Emissionen erfolgen soll und hierdurch die Immissionen unter zulässige Grenzwerte gedrückt werden soll. So vermuten wir weiterhin, dass dadurch eine Anordnung zur Installation von Filteranlagen umgangen werden soll.“

Herr Drosten erklärt, dass die Ableithöhe der Verminderung der Immissionen in der Umgebung diene. Je höher abgeleitet werde, desto geringer seien die Immissionen in der Umgebung. Dies habe aber nicht mit der Filterung zu tun, da dort die Grenzwerte deutlich eingehalten werden. **Herr Bartelt** fragt, ob man 12 m seitens des Landkreises Osnabrücks zulassen könne. **Herr Röwekamp** erwidert, dass dies möglich sei, wenn die Gemeinde Ostercappeln ihr Einvernehmen erteile.

„Die genaue Zusammensetzung der Abluft ist nicht hinreichend geklärt und das Gutachten erscheint unvollständig. Es fehlen Aussagen zur voraussichtlichen Belastung durch Keime, Viren, Milben sowie deren Art.“

Herr Drosten führt aus, dass es keine Detailuntersuchung der Luftinhaltsstoffe gebe. Es gebe keine Erkenntnisse der angefragten Arten zu den Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Viren, Milben etc. würden zu den Stäuben gehören und diese seien auch beurteilt worden. **Herr Lucas** widerspricht, dass ein Filter wohl zwingend erforderlich sei, wenn man nicht wisse was in der Abluft enthalten sei. **Herr Röwekamp** interveniert, dass nicht gemeint sei, dass man nicht wisse was herauskomme. **Herr Drosten** ergänzt, dass es sicherlich Milben und vielleicht Keime und Viren geben werde, aber Viren gebe es überall. Man gehe von einem gesunden Tierbestand aus. Staub sei enthalten. Diese Stoffe seien Stallabluf und Umgebungsluft. Es gebe aber keine Detailangaben zu Milben pro Tierplatz und Jahr sowie auch keine Grenzwerte. Da die Stoffe Teile der Stallabluf seien, erfolge eine Beurteilung ersatzweise an Staubimmissionen. Aufgrund der niedrigen Staubkonzentration würden die Stoffe nur gering auftreten. Daher seien die Grenzwerte auch nicht überschritten. **Herr Lucas** fragt, was das über 30 Jahre bedeute. **Herr Röwekamp** äußert, dass er die Sorgen verstehen könne, aber Herr Lucas müsse auch verstehen, dass gesetzliche Rahmenbedingungen eingehalten werden müssten. Eine Betrachtung auf Jahresebene sei technisch vorgesehen. Wenn dieses Jahr ungefährlich sei,

dann seien auch andere Jahre ungefährlich. **Herr Lucas** ergänzt, dass man die Jahre zusammenziehen müsse. **Herr Drosten** erläutert, dass die Grenzwerte bei Richtlinien so gewählt seien, dass bei Einhaltung der Grenzwerte negative Langzeiteffekte ausgeschlossen werden würden. **Herr Lucas** fragt, ob er also nur ein Jahr dort wohnen könne. **Herr Drosten** verneint die Frage von Herrn Lucas und erklärt, dass die Jahreswerte so niedrig seien, dass negative Langzeiteffekte nicht zu erwarten seien. Städtische Werte seien deutlich überschritten worden und dort seien auch nicht alle krank. Dort könne es auf Dauer Belastungserkrankungen geben, aber hier seien die Grenzwerte deutlich geringer, die über Jahre gelten würden. **Herr Lucas** wendet ein, dass es in Ostercappeln eine gute Lungenabteilung im Krankenhaus gebe und er dort hingehen könne. Er verstehe nicht warum keine Filterung der Abluft erforderlich sei. **Herr Röwekamp** fährt mit dem nächsten Punkt weiter fort.

„Zusätzlich zur Geruchsbelastung befürchten wir eine Ablagerung von Milben, Keimen, Viren, Stäuben etc. auf unserem selbstangebauten Obst und Gemüse.“

Herr Lucas führt aus, dass er Kaninchenzüchter sei und nach Dänemark zur Europaschau fahre. Wenn Milben auf den Tieren seien, bräuchte er die da nicht mehr hinbringen. Die Preisrichter würden ihn herausschmeißen. **Herr Röwekamp** fragt, ob es schon Probleme gegeben habe. **Herr Lucas** antwortet, dass es bereits Belastungen gegeben habe, aber ob diese vom Stall gekommen seien, könne er nicht behaupten. Er könne mit belasteten Kaninchen aber nicht zu einer europaweiten Ausstellung fahren. Die Milben würden im Fell drin sitzen und Kahlstellen verursachen. **Herr Röwekamp** erwidert, dass Geflügelmilben grds. keine Säugetiere befallen würden, könne es aber auch nicht ausschließen. Eine abschließende Aussage könne jetzt nicht getroffen werden.

„Der Zusatzverkehr (Futter, Tiere, Gülle/Kot, Kadaver, Waschwassertransport mit Güllefässern) belastet Menschen und Tiere unverhältnismäßig.“

Herr Röwekamp gibt an, dass es keine Gülle gebe und fragt, ob bestimmte Zeiten für die Transporte vorgesehen seien. **Herr Butke** antwortet, dass die Transporte für Futter und Waschwasser vom Betreiber über Tag stattfinden würden. Die Reinigung werde auch über Tag stattfinden sowie die Futtermittel auch über Tag angeliefert und die Kadaver über Tag abtransportiert würden. **Herr Höckelmann** ergänzt, dass kein einziges Fahrzeug bei Herrn Lucas vorbeifahren würde. **Herr Butke** erläutert, dass alles über Tag, auch die Kadaver transportiert werden würde. **Herr Röwekamp** stellt klar, dass Herr Lucas diesbezüglich keine Einwendung habe. **Herr Koitka** fragt, welche Transporte in der Nacht stattfinden würden. **Herr Höckelmann** erklärt, dass die Verladung von Hähnchen nur im Dunkeln erfolgen könne, da eine Verladung im Hellen aus Tierschutzgründen nicht möglich sei. Ausstellungen seien noch nicht vorgesehen, da die Termine von den Schlachtereien vorgeschrieben werden. **Frau Nehrenhaus** erwidert, dass es hierzu ergänzende Angaben im Antrag geben müsse, da die Transporte tags- sowie nachtsüber bisher nicht aufgeführt seien. **Herr Röwekamp** fragt, wie die Anlieferung erfolge. **Herr Höckelmann** antwortet, dass diese nur über Tag stattfinden würde. **Herr Butke** ergänzt, dass eigentlich alles über Tag transportiert werde, außer beim Ausstellen. **Herr Röwekamp** fordert dazu ein Betriebskonzept, welches besage, was zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr an- und abtransportiert werde. **Herr Atcherley** wendet ein, dass die Abholung der Tiere eine große Sache sei. Käfige und Frontlader würden viel Krach machen. Dies sei sehr unangenehm. Es gebe keine Eingrünungsmaßnahmen und viel Raum für Verbesserungsmöglichkeiten. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass das Betriebskonzept Angaben darüber enthalten werde, wie oft im Jahr ausgestellt werde.

„Die Angaben über die Verkehrsbelastung sind unzureichend. Es ist nicht erkennbar, inwieweit das Auf- und Ausstallen, die Gülletransporte und die Futteranlieferungen berücksichtigt wurden.“

Herr Röwekamp erklärt, dass die Angaben im Betriebskonzept ergänzt werden würden und fragt **Herrn Butke**, ob dies kurzfristig möglich sei. **Herr Butke** bejaht die Frage und gibt an, dass dies bis zum Ende der Woche erfolge.

„Es fehlen die Angaben über den nächtlichen Lärm. Die Nachtruhe darf nicht eingeschränkt werden.“

„Die Transporte erfolgen über die Diepenauer Straße (direkt Betroffener). Die nächtlichen Transporte bzw. Ausstallungen des Viehs führen zu einer unzumutbaren Geräuschbelastung für uns Anwohner. Der Lärmfaktor wurde nicht ausreichend bearbeitet.“

Herr Röwekamp gibt an, dass die Angaben durch **Herrn Butke** im Betriebskonzept ergänzt werden würden. Er fragt, ob es Ergänzungen gebe.

Herr Bartelt führt aus, dass seine Einwendungen Nr. 12 und Nr. 13 übersprungen worden seien. Er fragt, wie viel Fahrzeuge für Futter, Tiere, Mist etc. benötigt werden würden. **Herr Butke** antwortet, dass dies im Betriebskonzept dargestellt werde. **Herr Bartelt** widerspricht, dass das heute erörtert werden müsse. **Herr Röwekamp** erwidert, dass heute die Einwendungen erörtert werden würden. **Herr Bartelt** widerspricht, wenn heute nicht gesagt werden könne, wie viel gefahren werde, sei der Erörterungstermin unvollständig. **Herr Röwekamp** erklärt, dass die Frage beantwortet werden könne, aber im Rahmen des Verfahrens heute nicht entschieden werde. **Herr Bartelt** fragt, ob nicht gefragt werden dürfe. **Herr Röwekamp** erläutert, dass die Informationen erst vorliegen würden, wenn die Stellungnahme da sei. Diese werde dann zum Protokoll genommen. **Herr Bartelt** fragt, warum dies nicht heute erörtert werden könne. **Herr Röwekamp** fügt hinzu, dass die Einwendungen erörtert werden würden. Dies sei Sinn und Zweck des Erörterungstermins. Über den Antrag werde heute aber nicht entschieden. Andere Themen seien nicht Gegenstand des Termins. Er fragt, ob **Herr Bartelt** eine Ergänzung zu seiner Einwendung Nr. 13 habe. **Herr Bartelt** führt aus, dass es bei einer Genehmigung keinen Verkehr zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr geben dürfe. Dies müsse für alle Verkehre gelten. **Herr Röwekamp** sagt aus, dass bisher eine nächtliche Abholung der Tiere geplant sei. **Herr Bartelt** widerspricht, dass ab 22:00 Uhr nicht mehr gefahren werden dürfe. **Herr Röwekamp** fährt mit Tagesordnungspunkt 2 „Tiere und Pflanzen“ fort.

TOP 2 „Pflanzen und Tiere“

„Im Untersuchungsjahr (2017) wurde gezielt Ackergras angebaut, um ein Brutvorkommen der Feldlerche auszuschließen, obwohl im Jahr 2018 Wintergetreide angebaut worden ist und Feldlerchen im Balzflug beobachtet wurden. Es werden nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Brutplätze zerstört.“

Herr Berghaus führt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Avifauna im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden könnten. Dabei sei in einem Radius von 300 m

während der Brutzeit 2017 untersucht worden. Von Februar bis Juni seien 8 Kartiergänge erfolgt. Dies entspräche den methodischen Standards nach Südbeck et al. Der Zustand aus dem Frühjahr sei erfasst worden, eine vorherige Beurteilung sei nicht möglich gewesen. Es müsse sich mit dem Artenbestand des Jahres auseinandergesetzt werden. Die Feldlerche sei eine typische Vogelart der Offenlandschaft und benötige Abstände zu vertikalen Strukturen wie Häusern oder Bäumen. Die Feldlerche sei nicht zwischen Stallanlagen und Wäldern kartiert worden, sondern in offenen Bereichen westlich der Anlage. Die Erfassungen seien vor allem nach dem „Gehör“ und nicht nur nach dem „Sehen“ erfasst worden. Sie sei nordwestlich und südwestlich der Anlage nachgewiesen worden. **Frau Hellbaum** widerspricht, dass das an der Nutzung in dem Jahr 2017 liege. Bei Wintergetreide gebe es auch Balzflüge. Es solle auch in dem Jahr bei passender Fruchtfolge kartiert werden. Wenn es eine geeignete Grundlage für die Feldlerche gebe, dann sei sie auch da. **Herr Berghaus** erwidert, dass der Bereich zwischen Stall und Wald nicht für die Feldlerche geeignet sei. **Frau Hellbaum** argumentiert dagegen, dass Balzflüge dieses Jahr gesichtet worden seien. Die Untersuchung könne man ja nächstes Jahr nachholen. **Herr Berghaus** erwidert, dass der Standort insgesamt nicht sehr geeignet sei für die Bruthabitate. Auch bei Wintergetreide sei dies keine optimale Kultur für Feldlerchen, da das Wintergetreide zu früh zu hoch werde. Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2017 seien zwei Brutreviere der Feldlerche knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt worden. Die lokale Population werde aber insgesamt nicht beeinträchtigt. Die Population bleibe erhalten, da die Feldlerche im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. mit wenigen oder keinen Gehölzen sowie Vertikalstrukturen vorkomme. Es komme daher zu keiner Beeinträchtigung durch Flächenentzug. **Frau Hellbaum** hinterfragt, dass nicht jedes Jahr das geeignete Getreide angebaut werde und dadurch schon eine Einschränkung des Lebensraumes bestehe. **Herr Berghaus** erklärt, dass in diesem Verfahren nicht beurteilt werde was in den umliegenden Flächen aufgebracht werde. Es gebe zwar Auswirkungen für die Feldlerche, aber darauf habe man keinen Einfluss. **Frau Hellbaum** gibt an, dass es immer weniger gute Flächen für Feldlerchen gebe, diese seien mit dem neuen Stall nur noch weniger verfügbar. **Herr Berghaus** erläutert, dass nicht nur der Flächenentzug, sondern auch die Art der Bewirtschaftung, die Intensität, die Großflächigkeit, die Monotonie, die Strukturvielfalt etc. Rückgänge von Brutvögeln wie z.B. der Feldlerche beeinflussen würden. Dabei sei der Flächenentzug nur untergeordnet zu betrachten. Gemäß den Angaben vom LANUV NRW (2016) seien die Brutreviere der Feldlerche ca. 0,25 ha bis 5 ha groß. Die Ackerflächen im Süden der bestehenden Anlage würden eine Größe von > 14 ha besitzen und würden somit ein ausreichend großes und geeignetes Bruthabitat der Feldlerche darstellen. **Frau Hellbaum** regt an, dass kein weiterer Bedarf zum Diskutieren bestehe. Es sei aber wichtig, dass die Feldlerche da sein könne. **Herr Röwekamp** gibt an, dass das Gutachten von der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde hinsichtlich des Vorgehens im Verfahren überprüft werde.

„In der Artenliste fehlen die Schleiereule, der Turmfalke, der Buntsprecht, der Schwarzspecht, der Grünspecht als auch Brutvögel.“

Herr Berghaus erklärt, dass die Spechtarten als Brutvögel dargestellt worden seien. Sie würden als Höhlenbrüter in Wäldern vorkommen, aber nicht im Bereich der Anlage. Es gebe keine Beeinträchtigungen der Habitatbereiche- bzw. plätze. Der Turmfalke sei als Nahrungsgast erwähnt worden. Der Turmfalke brüte an Gebäude- oder Felsnischen sowie auf anderen Horsten. Bei dem Turmfalken würde es sich um eine Art handeln, die sehr störungstolerant sei und auch in menschlichen Siedlungen vorkomme. Er befinde sich nicht im Vorhabengebiet. Auch hier gebe es keine Beeinträchtigungen der Habitatbereiche- bzw. plätze. Der Grünsprecht sei auch benannt worden, sei aber weder im Rahmen der Kartierung als Brutvogel oder Nahrungsgast beobachtet worden. Er sei ein klassischer Höhlenbrüter in

Höhlengehölzen. **Frau Hellbaum** fragt, wie es südwestlich im Wald aussehe. **Herr Berghaus** antwortet, dass sich das Höhlenangebot nicht verringern würde und keine Beeinträchtigung vorliege. Für die Schleiereule gebe es keinen Nachweis. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sei im Rahmen der Kartierung die Schleiereule nicht festgestellt worden. Außerhalb des Untersuchungsgebietes seien Brutplätze an Höfen zu erwarten, aber durch die neue Stallanlage gebe es keine Beeinträchtigungen. **Frau Hellbaum** gibt an, dass es vier besetzte Brutkästen in der Umgebung gebe. **Herr Berghaus** erwidert, dass die Schleiereule nicht nachgewiesen worden sei. Hierfür sei im Februar auch mit Klangattrappen untersucht worden, aber im geprüften Radius habe es keinen Nachweis gegeben. Es seien keine Beeinträchtigungen gesehen worden. **Herr Lucas** gibt ebenfalls an, dass sein Nachbar Brutkästen am Haus habe, die belegt seien. Dies habe zwar über die Jahre nachgelassen, aber es gebe noch welche. **Frau Hellbaum** ergänzt, dass das auch in diesem Jahr so sei. **Herr Berghaus** erläutert, dass eine mögliche Beeinträchtigung untersucht worden sei, aber hier nicht gesehen werde. Es gebe genug Jagdfläche, da ausreichend Jagdreviere in der Umgebung seien. **Herr Lucas** führt aus, dass es da trotzdem welche gebe. Wie viele wisse er aber jetzt nicht. **Herr Röwekamp** gibt an, dass die Gutachten überprüft werden würden. **Frau Hellbaum** widerspricht, dass es durch eine nähere Bebauung am Wald Störungen geben könne. Geschützte Vogelarten müssten daher untersucht werden. **Herr Berghaus** legt dar, dass alle Einflüsse diskutiert worden seien. Es sei dargelegt worden, dass die vorgenannten Arten nicht durch das Vorhaben betroffen werden würden. Am Standort sei auch nicht ständig Betrieb. Zudem sei die optische Störung durch Gehölzstreifen und der Hecke zum Waldbereich unterbunden.

„Höhlenbäume können von Fledermäusen genutzt werden. Es ist daher unverständlich, warum keine Bestandskartierung erfolgt ist, da eine Nutzung als Jagdhabitat beobachtet wurde.“

Herr Berghaus führt aus, dass das Vorkommen der Fledermäuse durch eine Potentialanalyse und nicht durch eine Kartierung überprüft und bewertet worden sei. Im Rahmen dieser Vorprüfung sei das Vorkommen der Fledermäuse an der bestehenden Anlage und an den Baumreihen einschließlich der Wirkfaktoren sowie der damit verbundenen Beeinträchtigungen ermittelt worden. In den Baumreihen oder an der bestehenden Anlage seien keine Baumhöhlen vorgefunden worden. Im Wald seien Baumhöhlen vorhanden, die auch von den Fledermäusen genutzt werden könnten. Dieser Umstand würde sich auch nicht durch den bestehenden und geplanten Stall ändern. Die Fledermäuse könnten nachts weiterhin jagen. Die Population sei nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt.

„Durch den Bestand von Uraltbäumen im östlich angrenzenden Waldgebiet ist ein Reviervorkommen von Eulen und Käuzchen entgegen des Gutachtens nicht unwahrscheinlich. Bei den Begehungen wurden Käuzchenrufe kartiert.“

Herr Berghaus erläutert, dass ein Vorkommen, ähnlich wie bei dem Waldkauz und der Schleiereule, in den Wäldern nordwestlich der Anlage nachgewiesen worden sei. Die Habitate seien nicht beeinträchtigt und der Flächenentzug sei auch unerheblich. Das Jagdrevier werde durch die 4000 m² Versiegelung somit nicht beeinträchtigt.

„Es ist unzutreffend, dass das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes nicht den Habitatansprüchen von Reptilien entspricht, da im Saumbiotop sowohl Zauneidechsen als auch Schlingnattern zu beobachten sind.“

Herr Berghaus erklärt, dass die Waldbereiche einschließlich der Randbiotope im Zuge der geplanten Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden würden und vollständig erhalten blieben. Dort seien keine geeigneten Strukturen für diese Arten vorhanden. **Frau Hellbaum** wendet ein, dass es dort Nitratimmissionen gebe, die Reptilien aber nährstoffarme Strukturen benötigen würden. Durch den Stickstoffeintrag gebe es einen höheren Bewuchs z.B. durch Brennnesseln. Sie habe sich gewundert, dass dies nicht aufgenommen worden sei, da der Lebensraum verändert werden könnte. **Herr Röwekamp** gibt an, dass ihr Einwand aufgenommen und die Systematik des Gutachtens überprüft werde.

„Der Königsfarn (Osmunda Regalis) wird nicht erwähnt, obwohl eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Es ist nicht richtig, dass bei der immissionstechnischen Untersuchung nur Biotypen mit mittlerer bis geringerer Bedeutung betroffen sind, denn beim Vorkommen des Königsfarns handelt es sich um einen sauren, nährstoffarmen Standort mit Grundwassernähe.“

Herr Berghaus führt aus, dass die Biotypenkartierung in einem Radius von 50 m um den Vorhabensbereich erfolgt sei. Der Königsfarn komme in Waldbereichen vor. Zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen gelte das sogenannte „Abschneidekriterium“. Demnach gelte eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht als erforderlich, wenn die Zusatzbelastung am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems 5 kg N ha/a nicht überschreite. Es sei nur in einem kleinen Teilbereich im Nordwesten des Waldes mit einer zusätzlichen Stickstoffdeposition zu rechnen. Diese beträgt allerdings nur 2 kg/ha/a, der Maximalwert von 5 kg/ha/a werde deutlich unterschritten. Daher könnten Beeinträchtigungen des dort vorkommenden Königsfarns ausgeschlossen werden. **Frau Hellbaum** fragt, ob der Maximalwert von 5 kg/ha/a für den Wald gelte und nicht nur für die Pflanze. **Herr Röwekamp** antwortet, dass sich der Erlass auf die stickstoffempfindlichen Ökosysteme beziehe und nicht nur auf den Wald. Er fragt Herrn Berghaus, ob es geschützte Biotope gebe. **Herr Berghaus** antwortet, dass es keine geschützten Biotope im Vorhabengebiet gebe. Die Biotypenkartierung sei in einem Radius von 50 m erfolgt. Darüber hinaus gebe es nur Ackerstandorte. Die Wälder seien nicht genauer untersucht worden. **Frau Hellbaum** hinterfragt, ob der Radius von 50 m rechtlich vorgeschrieben sei und wendet ein, dass das Vorkommen der Königsfarn zu einem Biotop führe. **Herr Röwekamp** erklärt, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop anders als eine einzeln geschützte Pflanze im Verfahren betrachtet werden müsse. **Herr Berghaus** fügt hinzu, dass im Datenserver keine Schutzgebiete aufgewiesen worden seien. Das Landschaftsschutzgebiet habe einen anderen Schutzgebietscharakter. Dieses läge ca. 350 m davon entfernt. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass dort das Landschaftsbild erhalten werde.

„Der Betrieb der Anlage schadet die Biodiversität, da der Verlust an Vogelarten und der Rückgang von der Wildpflanzen und Bienen verstärkt wird.“

Herr Berghaus erklärt, dass die Artenvielfalt durch den Flächenentzug nicht beeinträchtigt werde. Er fragt die Herren Bartelt und Atcherley, welche konkreten Vogelarten gemeint seien. **Herr Bartelt** entgegnet, dass er das Gesagte zur Kenntnis nehme.

„Das zur Stallreinigung nach dem Ausstallen genutzte Desinfektionsmittel würde über die Gülleentsorgung die Böden belasten. Dies führt zu einer dauerhaften Veränderung der Bodenfauna.“

Herr Berghaus führt aus, dass bereits dargestellt worden sei, dass die Ausbringung von Mist nach den rechtlichen Vorgaben erfolge. Darüber hinaus werde der Mist nicht auf die Flächen in der Umgebung ausgebracht, sondern durch die Fa. Knoll abgeführt. Auf den Flächen werde nur

die gesetzlich vorgeschriebene Menge an Mist ausgebracht. Es sei keine Schädigung der Böden ersichtlich. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass das Desinfektionsmittel zertifiziert und für die Ausbringung vorgesehen sei. **Herr Butke** bestätigt, dass ein Nachweis über das zertifizierte Desinfektionsmittel dem Antrag beiliege.

„Für mind. 50 Vogelarten gehen Nahrungs- und Brutbasis verloren.“

Herr Berghaus gibt an, dass in den Gutachten dargelegt worden sei, dass keine Brutvögel betroffen seien und verweist auf diese. Es würden keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen.

„Es fehlen detaillierte Angaben zu Schnecken, Schmetterlingen, Libellen, Käfern und Amphibien, die nachgeliefert werden müssen.“

Herr Berghaus erläutert, dass die Artengruppen in der artenschutzrechtlichen Prüfung diskutiert worden seien. Es sei keine Systemuntersuchung sondern eine Potentialbetrachtung erfolgt. Relevant seien die nach FFH Richtlinie geschützten Arten. Anhand der Habitatstrukturen sei es aber ausgeschlossen, dass die entsprechenden Arten in dem Raum vorkommen. **Herr Lucas** gibt an, wenn sich Tiere nicht wohlfühlen, diese woanders hinziehen würden. **Herr Röwekamp** erklärt, dass dies dann ein Störungsverbot wäre. **Herr Bartelt** wendet ein, dass seine Einwendungen Nr. 7 bis Nr. 9 ausgelassen worden seien. **Herr Röwekamp** erwidert, dass auf seine Einwendungen unter dem TOP 6 „Verschiedenes“ eingegangen werde. Dort werde Bezug genommen auf die Auswirkungen der Tiere im Stall.

TOP 3 „Besonderer Artenschutz“

Herr Röwekamp stellt fest, dass keine Vertreter des Umweltforums zugegen sind und fährt daher mit dem vierten Tagesordnungspunkt fort.

TOP 4 „Eingriffe in Natur und Landschaft“

„Die Grundannahme, dass im Eingriffsbereich (Grünlandfläche) keine besonderen faunistischen Vorkommen zu erwarten sind, ist falsch, da es sich hier um einen Ackerstandort handelt, der im Wechsel mit Mais-, Winter- und Sommergetreide bestellt wird. Der Landschaftspflegerische Begleitplan bewertet ebenso für den Naturschutz geringwertige Ackerflächen. Auch wird nur der Biotopwert 1 für Ackerland angesetzt.“

Herr Röwekamp erklärt, dass auf die Bewirtschaftung der Ackerflächen bereits eingegangen worden sei und fragt **Herrn Berghaus**, ob es Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) gebe und wie die Systematik sei. **Herr Berghaus** antwortet, dass im LBP das geplante Vorhaben betrachtet und nach dem Bilanzierungsverfahren bewertet worden sei. Hierbei sei das anerkannte Osnabrücker Modell angewandt worden. Der Vorhabensbereich sei im Ausgangszustand und Planungszustand betrachtet, bewertet und gegenübergestellt worden. Dabei sei der Biotopwert 1 für Ackerstandorte üblich. Aus der Differenz ergebe sich hierdurch der Kompensationsbedarf und dieser sei auch dargestellt worden. Für die Versiegelung erfolge als Kompensation eine Anpflanzung im Umfeld. Außerdem seien externe Kompensationen vorgesehen worden. **Frau Hellbaum** hinterfragt, warum einmal von Ackerstandorten und

einmal von Intensivgrünland gesprochen werde. **Herr Berghaus** erklärt, dass es bei Ackerflächen egal sei, ob Mais oder Ackergras angebaut worden sei, da der Biotopwert 1 bei Ackerland gelte. **Frau Hellbaum** widerspricht, dass im Gutachten nicht überall von Ackerstandorten ausgegangen werde. **Herr Röwekamp** gibt an, dass dies geprüft werde.

„Das faunistische Gutachten sagt aus, dass 0,2 ha versiegelt werden, obwohl es laut Bauantrag 4792 m² sind.“

Herr Berghaus erklärt, dass sich die Angabe auf den Stall bezogen habe. Dabei seien die Verkehrsflächen nicht eingerechnet worden. Erst in der Eingriffsbilanzierung seien die gesamten Flächen berücksichtigt worden. **Frau Hellbaum** hinterfragt, warum die Verkehrsflächen nicht einbezogen worden seien. **Herr Berghaus** erläutert, dass zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht klar gewesen sei, was hinzukomme. Die Verkehrsflächen würden für die Bewertung aber keine Relevanz spielen. Insgesamt würden 4000 m² versiegelt werden. Die Nebenanlagen würden bei dem Flächenentzug keine Rolle spielen. **Herr Röwekamp** hinterfragt, ob es sich hier um einen inhaltlichen oder redaktionellen Fehler handeln würde. Bei der Eingriffsbilanzierung müsse damit umgegangen werden. Die Zahlen sollten deckungsgleich sein. Dies müsse überprüft werden.

„Die Auflagen zur Eingrünung laut Genehmigungsbescheid des bestehenden Stalles wurden nicht umgesetzt.“

Herr Höckelmann gibt an, dass die Auflagen zur Eingrünung des bestehenden Stalles umgesetzt worden seien. **Frau Hellbaum** wendet aber ein, dass die Auflagen nicht so wie in der Genehmigung vorgesehen, umgesetzt worden seien. Die geforderten Hecken seien z.B. nicht umgesetzt worden. **Herr Bartelt** fragt, wann welche Begrünung umgesetzt worden sei. **Herr Höckelmann** gibt an, dass keine genauen Angaben gemacht werden könnten. **Herr Bartelt** fragt, ob denn eine Eingrünung erfolgt sei. **Herr Höckelmann** gibt an, dass die Baumreihen doch stehen würden. Es könne dort vorbeigefahren werden. **Herr Bartelt** fragt, wann die Eingrünungsaufgabe umgesetzt worden sei. **Herr Höckelmann** antwortet, dass die Baumreihen 1 bis 2 Jahre nach der Genehmigung angepflanzt worden seien. Das könne man sich angucken. **Herr Bartelt** fragt den Landkreis, ob eine Kontrolle der Eingrünungsmaßnahme durchgeführt worden sei. **Herr Röwekamp** antwortet, dass eine Abnahme stattgefunden und zum damaligen Zeitpunkt alles gepasst habe. Er wisse jetzt nicht, was jetzt noch alles stehen würde. Bei einer Genehmigung werde aber eine neue Abnahme der Gesamtanlage erfolgen und es würden beide Anlagen kontrolliert werden. **Herr Koitka** ergänzt, dass die Eingrünungsaufgaben im Bebauungsplan festgesetzt worden seien.

„Die Gegend ist stark durch Intensivlandwirtschaft betroffen. Die Anlage würde das für die Natur und Anwohner Verträgliche überschreiten.“

Herr Bartelt gibt an, dass er keine Ergänzung zu seinem Einwand habe. **Herr Röwekamp** gibt an, dass sein Einwand mitgenommen werde und ergänzt, dass es unstrittig sei, dass hier Landwirtschaft betrieben werde.

„Die Kompensationen müssen neu berechnet werden, da die Grundlagen für die Berechnung der Ausgleichsflächen nicht vollständig sind.“

Herr Berghaus gibt an, dass er nur schwer auf den Einwand eingehen könne, da er nicht wisse, was genau gemeint sei. **Herr Röwekamp** fragt Herrn Bartelt, ob er seinen Einwand ausfüh-

ren könne, damit der Gutachter gezielter drauf eingehen könne. **Herr Bartelt** antwortet, dass sein Einwand so stehen bliebe. **Herr Berghaus** wiederholt, dass eine pauschale Antwort nicht möglich sei und die Untere Naturschutz- und Waldbehörde auch auf den Einwand eingehen werde.

„Die Ausgleichsmaßnahmen müssen vor Ort und nicht am Dümmer umgesetzt werden.“

Herr Berghaus erklärt, dass das Baugesetzbuch vom räumlichen Bezug absehe und ausdrücklich externe Kompensationen ermögliche. So werde es ausdrücklich ermöglicht, dass an anderer Stelle als im Vorhabensbereich Kompensationen umgesetzt werden könnten. Es sei denn es gebe funktionale Beziehungen, aber die würden an diesem Standort nicht gesehen werden. **Herr Bartelt** wendet ein, dass davon nicht alle Tiere etwas haben würden. **Herr Berghaus** erläutert, dass keine Beeinträchtigungen gesehen worden seien und es daher keinen funktionalen Bezug gebe. Man dürfe daher auf externe Flächen ausweichen. **Herr Bartelt** hinterfragt, ob geprüft worden sei, dass dort etwas möglich sein könnte. **Herr Berghaus** antwortet, dass auch für das Landschaftsbild Eingrünungsmaßnahmen eingerechnet worden seien. Sonst könne nicht geprüft werden, wo Kompensationsmaßnahmen möglich seien. **Herr Koitka** ergänzt, dass die Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan diskutiert worden seien. Dies sei auch Sache der Gemeinde Ostercappeln gewesen.

„3m, 5m oder 7m breite Grünstreifen?“

Herr Atcherley erläutert, dass es über die Jahre viele Regelungen gegeben habe und hinterfragt, ob diese ausreichen würden. Er habe 2 Fotos seinen Einwendungen beigelegt, die eine gute Eingrünung in Niewedde und eine ohne Umsetzung bei Herrn Höckelmann aufzeigen würden. Anhand seiner Bilder könne man sehen, dass eine komplette Eingrünung nicht umgesetzt worden sei. Er hinterfragt, warum 1992 7 m breite Grünstreifen und jetzt nur noch 5 m breite Grünstreifen vorgesehen seien. **Herr Röwekamp** antwortet, dass dies angeschaut werden müsse. Hier sehe der Bebauungsplan die Eingrünungsmaßnahmen vor, aber es werde der Sache nachgegangen. Im Falle einer Genehmigung müsse die Sichtschutzpflanzung wie angefordert hergestellt werden. Wenn es jetzt Defizite gebe, müssten diese nachgebessert werden.

„Der Umfang der Eingrünungsmaßnahmen ist 2018 weniger geworden gegenüber 1992. Eine größere Maststallanlage braucht mehr Kompensationsmaßnahmen, als weniger.“

„Die Eingrünungsmaßnahmen von 1992 sind nicht ausreichend umgesetzt worden, insbesondere fehlt die buschartige Bepflanzung komplett. Eine erfolgreiche Sicht- und Immissionschutzpflanzung ist nicht vorhanden.“

Herr Röwekamp gibt an, dass die Einwendungen unter dem TOP 6 „Verschiedenes“ aufgegriffen werden und fährt weiter fort.

„Die Behauptung, dass sich der bestehende Hähnchenmaststall gut in die Umgebung einfügt (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan 2018, S. 11) ist falsch. Die Eingrünungsmaßnahmen von 1992 dienen als Maßstab und wurden nicht eingehalten. Vergleichsweise wurden die Eingrünungsmaßnahmen in Niewedde mit zwei Hähnchenmastställen durch eine 10m breite Anpflanzung vollständig umgesetzt.“

Herr Röwekamp erläutert, dass es eine subjektive Darstellung des Gutachters sei, ob sich etwas in die Umgebung einfüge oder nicht.

„Anhand des UVP-Berichts 2018, S. 34 und 36, ist ein Rückschritt erkennbar. Statt mehreren besseren Eingrünungsmaßnahmen sind wenigerer vorgesehen.“

Herr Röwekamp hinterfragt, ob dieser Einwand nochmal vertieft werden müsse. **Herr Atchery** verneint die Frage.

„Die industrieartige Anlage in der offenen Landschaft benötigt eine ausreichende Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern durch einen allseitigen 10 m breiten Grünstreifen, damit eine Sicht- und Immissionsschutzpflanzung geschaffen wird.“

Herr Röwekamp erläutert, dass die Breite des Grünstreifens durch den Bebauungsplan festgelegt worden sei und fragt Herrn Berghaus, ob eine 10 m breite Bepflanzung erforderlich sei. **Herr Berghaus** erklärt, dass im Sinne des Landschaftsbildes eine Eingrünung erforderlich sei. Es sei egal, ob diese breit oder schmal sei, wichtig sei, dass überhaupt eine Eingrünung stattfinde. Diese sei hier durch eine gestufte Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern gegeben und somit sei die Eingrünung gewährleistet.

„Problematisch ist, dass es nördlich keinen Platz für einen ausreichenden Grünstreifen gibt, obwohl die Anlage direkt an der Diepenauerstraße liegt und somit ist ein Sicht- und Immissionsschutz für die Allgemeinheit nicht möglich.“

Herr Berghaus gibt an, dass eine Begrünung im Bereich der Zufahrt nicht möglich sei, aber es an der Diepenauerstraße eine geben werde.

TOP 5 „Wasserrechtliche Belange“

„Die ohnehin hohe Nitratbelastung im Grundwasser steigt weiter an.“

Herr Bartelt führt aus, dass Deutschland von der EU wegen der Nitratproblematik verklagt werde. Wenn die Nitratbelastung im Grundwasser weiter steige, drohen Deutschland hohe Strafzahlungen. Man müsse sich nach dem Gesetzgeber richten, aber sogar auch die seien schon verklagt worden. Deutschland müsse wegen der hohen Nitratbelastung im Grundwasser die Tierzahlen senken und nicht durch einen weiteren Hähnchenmaststall mit 40.000 Stallplätzen steigern. Durch einen weiteren Hähnchenmaststall könne die Nitratbelastung nicht gesenkt werden. Dies könne den nachfolgenden Generationen nicht angehangen werden. **Herr Röwekamp** erläutert, dass mehr Kot pro Jahr nicht mehr Ausbringung von Mist bedeute. Die Ausbringung von Mist richte sich vielmehr nach der Düngeverordnung. **Herr Kirchhoff** ergänzt, dass die Nitratrichtlinie anhand der Düngeverordnung vorgegeben und darüber umgesetzt werde. Der rechtliche Rahmen und die gängigen Grenzwerte seien eingehalten. Es erfolge eine Bewertung der Nährstoffe. Überschüssige Nährstoffmengen würden z.B. Abnahmeverträge benötigen. Das sei im weiteren Verfahren zu prüfen. **Herr Bartelt** widerspricht, dass nicht der Landkreis Osnabrück, sondern Deutschland verklagt worden sei, dass Niedersachsen den Tierbestand senken müsse. Es würde nicht helfen, dass überschüssige Nährstoffmengen woanders hin verbracht werden würden. **Herr Kirchhoff** entgegnet, dass es willkürlich sei, wenn man sich nicht an die Gesetzeslage hielte. Es könne sich nur im rechtlichen Rahmen bewegt werden. Wenn sich dieser ändern würde, erfolge dementsprechend eine Anpassung. **Herr Bartelt** wendet ein, dass zu überlegen sei, ob vorrausschauend gehandelt werde müsse. **Herr Kirchhoff** widerspricht, dass dies willkürliches Handeln sei. **Herr Röwekamp** schließt sich den

Ausführungen von Herrn Kirchhoff an und erklärt, dass sich die Genehmigungsbehörde als exekutives Organ an Recht und Gesetz halten müssten. **Herr Bartelt** wendet ein, dass das Problem trotzdem gelöst werden müsse.

„Die Vorsorge Trinkwassergewinnung (RROP) wird beeinträchtigt.“

Herr Koitka bestätigt, dass es vor Ort ein Vorsorgegebiet der Trinkwassergewinnung gebe. Die Untere Wasserbehörde werde prüfen, ob die Werte eingehalten seien und Auflagen festschreiben, die Grundwasserbeeinträchtigungen vermeiden sollen.

„Die Oberflächenentwässerung darf nicht in den nächsten Graben erfolgen.“

Herr Röwekamp fragt wie die Oberflächenentwässerung geplant sei. **Herr Höckelmann** fragt, warum das Regenwasser nicht in den nächsten Graben dürfe. **Herr Butke** gibt an, dass ein Antrag nach den §§ 8,10 WHO gestellt worden sei. Das Abwasser werde in einen Behälter geleitet und nicht in den Graben. **Herr Topp hoff** erklärt, dass die Versickerung auf dem Grundstück in eine Mulde erfolge. Er hinterfragt, ob das Regenwasser gemeint sei. **Herr Bartelt** bejaht seine Antwort. **Herr Topp hoff** ergänzt, dass der Antrag so gestellt werden müsse, dass eine Versickerung erfolge und keine Einleitung in einen Graben.

„Das mit Chemikalien versetzte Reinigungswasser darf nicht in den Güllehochbehälter zur späteren Ausbringung auf den Feldern geleitet werden.“

Herr Röwekamp gibt an, dass die Thematik bereits besprochen worden sei und fragt, ob hier das Desinfektionsmittel gemeint sei. **Herr Bartelt** bejaht seine Frage. **Herr Butke** bestätigt ebenfalls, dass die Thematik bereits besprochen worden sei. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass es zulässig sei, dass zertifizierte Desinfektionsmittel ackerbaulich verwertet werden dürften.

„Die Abwasserströme müssen vollständig überwacht werden.“

Herr Röwekamp hinterfragt, ob das Oberflächenwasser gemeint sei. **Herr Bartelt** antwortet, dass nicht nur das Oberflächenwasser, sondern auch das Reinigungswasser mit dem Desinfektionsmittel gemeint sei. **Herr Röwekamp** fragt, in welchem Sinn eine Überwachung gemeint sei. **Herr Bartelt** antwortet, dass er das der Phantasie der Genehmigungsbehörde überlasse. **Herr Röwekamp** hinterfragt, ob eine Überwachung gewährleistet sei, wenn der Betreiber sicherstellt, dass das Reinigungswasser mit dem Desinfektionsmittel richtig ausgebracht werde. **Herr Topp hoff** gibt an, dass dies der Düngeverordnung unterliege. **Herr Kirchhoff** erläutert das Verfahren des Ausstallens. Er gibt an, dass wenn der Stall abgetrocknet sei, erst desinfiziert werde und, dass das Stroh erst ausgebracht werde, wenn dies schon biologisch abgebaut sei.

„Die Versiegelung von ca. 5000m² erhöht die Hochwassergefahr.“

Herr Topp hoff erläutert, dass vor Ort kein Überschwemmungsgebiet vorliege. Der erforderliche Wasserrechtsantrag liege vor und werde kontrolliert. Die Versickerung sei gewährleistet, sodass keine Hochwassergefahr bestehe. **Herr Lucas** fragt, warum sein Grundstück dann so versiegelt sei bzw. behandelt werde, als sei es Beton. **Herr Topp hoff** hinterfragt, ob er sein Zuhause gemeint habe. **Herr Lucas** antwortet, dass die Gemeinde Ostercappeln es behandeln würde, als sei es versiegelt und hinterfragt, warum das hier anders gehandhabt werde. **Herr**

Röwekamp erwidert, dass Herr Lucas sich mit der Frage an die Gemeinde Ostercappeln oder den Wittlager Wasserverband wenden müsse. Diese würde wahrscheinlich eine Gebührensatzung anwenden. Er fragt, ob auf seinem Grundstück versickert werde. **Herr Lucas** bejaht die Frage von Herrn Röwekamp und fragt, warum es verschieden gehandhabt werde. **Herr Röwekamp** gibt an, dass er die Frage mit jemand klären müsse, der die Satzung erlassen habe. **Herr Topphoff** wiederholt, dass dies eine Frage für den Wittlager Wasserverband sei. **Herr Lucas** fragt ein weiteres Mal, warum es hier anders gehandhabt werde. **Herr Röwekamp** gibt an, dass möglicherweise die Satzung nicht für tierhaltende Betriebe gelte und er sich an den Wittlager Wasserverband richten müsse. Seine Frage sei nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens. **Herr Lucas** wiederholt, dass sein Grundstück behandelt werde, als sei es Beton. **Herr Röwekamp** regt an, dass Herr Lucas dies mit dem Satzungsgeber besprechen müsse. **Herr Koitka** ergänzt, dass die Satzungen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein könnten.

„Da es sich um eine gewerbliche Mastanlage handelt, ist bezüglich der Wasserversorgung die Gleichstellung mit anderen Gewerbebetrieben zu fordern.“

Herr Röwekamp hinterfragt, warum die Gleichstellung zu fordern sei. Hier werde über Umweltauswirkungen gesprochen. **Herr Bartelt** regt an, dass das Vorhaben nicht noch subventioniert werden dürfe, wenn Tierbestände erhöht werden sollen. **Herr Röwekamp** hinterfragt, ob es nur darum gehe, was dafür bezahlt werde. **Herr Bartelt** bejaht seine Frage.

„Die Entsorgung von Festmist und Gülle ist unzureichend gelöst, da die Mengenangabe nicht nachvollziehen lässt, wo die Entsorgung stattfindet. Es muss ein Nachweis über die genaue Verbringung erbracht werden, da das Grundwasser an vielen Orten mit Nitrat oberhalb von 50mg/l belastet ist.“

Herr Röwekamp stellt fest, dass der Einwand bereits ausreichend diskutiert worden sei. **Herr Bartelt** stimmt Herrn Röwekamp zu.

„Es besteht Klärungsbedarf, ob die langfristige Abgabe von Gülle und Substrat über 5 Jahre hinaus gesichert ist.“

Herr Röwekamp stellt fest, dass auch dieser Einwand bereits ausreichend diskutiert worden sei. **Herr Bartelt** stimmt Herrn Röwekamp zu.

Zu TOP 6 „Verschiedenes“

„Es gibt nur einen Abnahmevertrag über 296 t Hähnchenmist, obwohl laut Formular 9.2 jedes Jahr 564 t anfallen.“

Herr Kirchhoff erläutert, dass die düngemittelrechtliche Prüfung aufgrund der Anfallszahlen genau festlege, wie viel Stallmist anfallen würde und wo dieser verbliebe. Die Berechnung erfolge unabhängig vom Antrag und würde in einer Genehmigung beauftragt. **Herr Höckelmann** gibt an, dass der Stallmist des geplanten Hähnchenmaststalls komplett abgegeben werde.

„Die beantragte Stallgröße reicht nicht für die Gesamtanzahl aus. Dies spricht dafür, dass die Tiere vor dem eigentlichen Ausstalltermin herausgefangen werden.“

Herr Butke bestätigt, dass ein Vorfangen praktiziert werde. **Herr Bartelt** hinterfragt, in welchem Umfang ein Vorfangen erfolge. **Herr Butke** antwortet, dass dieses ca. ein Drittel betragen würde. Das Veterinäramt kontrolliere das Vorfangen und sei bei jeder Ausstellung anwesend. **Frau Hellbaum** wendet ein, dass die Berechnungen zu den Häufigkeiten der Ein- und Ausstellungen bzw. Mastdurchgänge pro Jahr nach ihren Berechnungen nicht passen würden und fragt, wie viele Tage ein Mastdurchgang habe. **Frau Höckelmann** antwortet, dass die Langmast 40 Tage dauern würde. **Herr Butke** gibt an, dass die Menge die eingestallt, auch ausgestallt werde. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass die Langmast max. 43 Tage dauern könnte. **Herr Butke** erläutert, dass das Ein- und Ausstallen nicht von einem Tag auf den anderen Tag erfolge, da die Ställe auch gereinigt werden müssten. Zurzeit würden weniger Tiere als genehmigt gehalten werden. **Herr Bartelt** fragt, wie Tiere pro m² Platz haben würden. **Herr Butke** gibt an, dass 14 Tiere pro m² gehalten werden dürften. Die Nutztierhaltungsverordnung werde eingehalten. **Herr Röwekamp** ergänzt, dass die Nutztierhaltungsverordnung vorgebe, wie viel kg Hähnchen pro m² gehalten werden dürfe. Dabei dürfe die max. genehmigte Anzahl der Tiere nicht überschritten werden (dynamische Betreiberpflicht). **Herr Bartelt** hinterfragt, ob 14 Tiere pro m² gehalten werden würden. **Herr Butke** bejaht seine Frage.

„Die Menge der eingeplanten jährlichen 4.469 Kadaver sprechen gegen die tierschutzverträgliche Haltung.“

Herr Butke erläutert, dass die Nutztierhaltungsverordnung eingehalten werde. In den Antragsunterlagen sei die Kadaveranzahl prozentual veranschlagt worden. Für die Kadaver gebe es an der neu geplanten Anlage einen Kadaverplatz. Die Kadaver würden nach den Richtlinien verwertet und durch Fachfirmen entsorgt werden.

„Die Lagerung der Kadaver muss eingehaust werden.“

Herr Butke erklärt, dass der Kadaverplatz in der neu geplanten Futtermittelhalle nach den Richtlinien abgedeckt bzw. eingehaust werde. Die Kadaver würden in die Halle verbracht und nach Bedarf durch die Entsorgungsfirma abgeholt werden. Die Entsorgungsfirma würde auf Abruf die Kadaver abholen. **Herr Röwekamp** fragt, wie oft die Kadaver abgeholt werden würden. **Herr Bartelt** hinterfragt den Bedarf. Das hieße, dass nicht bis zum Ende der Mastzeit gewartet werde, sondern die Entsorgungsfirma nach dem Anruf die Kadaver in kürzester Zeit abhole. **Herr Röwekamp** hinterfragt, ob ein Bedarf schon bei einem toten Hähnchen bestünde. **Herr Butke** bejaht die Fragen.

„Angesichts von Größenordnung und fehlender Futterbasis der eigenen Flächen darf dem Antragsteller die Privilegierung im Außenbereich nicht zugestanden werden.“

Herr Röwekamp führt aus, dass die Privilegierung im Außenbereich nicht zu prüfen sei, da es einen Bebauungsplan gebe. **Herr Bartelt** fragt, welcher Anteil Futter von der eigenen Fläche sichergestellt werden könne. **Herr Kirchhoff** erwidert, dass man das ausrechnen könne, aber es aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dafür keine Notwendigkeit gebe. Daher sei keine Berechnung erfolgt. **Herr Röwekamp** wiederholt, dass es einen Bebauungsplan gebe und die Privilegierung im Außenbereich nicht zu prüfen sei.

„Es besteht kein Bedarf an einer weiteren Hähnchenmastanlage in der Region. Beim Verzicht der Anlage würde niemand verhungern.“

Herr Röwekamp gibt an, dass der Einwand so stehen bleibe. Er gehe davon aus, dass die Ernährung in Ostercappeln sichergestellt sei und es ausreichend Abnehmer für die Hähnchen gebe. **Herr Bartelt** widerspricht, dass dies zwar nicht für Herrn Röwekamp, aber für ihn relevant sei. **Herr Röwekamp** legt dar, dass es für das Verfahren nicht relevant sei, ob die Tiere verkauft werden könnten.

„Für die Anlage werden Futtermittel aus der 3. Welt importiert. Das bedeutet dort Verlust an Anbauflächen für Nahrungsmittel und mehr Hunger.“

Herr Röwekamp gibt an, dass dieser Einwand nicht Gegenstand des Verfahrens sei und so stehen bleibe.

„Die Erweiterungsmöglichkeit anderer landwirtschaftlicher Betriebe wird eingeschränkt.“

Herr Bartelt gibt an, dass dies so sei. **Herr Röwekamp** erwidert, dass dies so sein könne, es aber nicht sein müsse. Die Gemeinde Ostercappeln habe den Bebauungsplan demokratisch entschieden.

„Die Erholungsfunktion und Tourismusköglichkeiten werden eingeschränkt. Arbeitsplätze in diesem Bereich werden gefährdet.“

Herr Koitka führt aus, dass hier ein Vorsorgegebiet für Erholung vorliege und kein Vorranggebiet. Eine Abwägung der Themen Erholung und Tourismus habe die Gemeinde Ostercappeln bereits mit Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt. **Herr Bartelt** weist darauf hin, dass der Kronensee der Erholung und gleichzeitig dem Tourismus diene. **Herr Koitka** bestätigt, dass der Kronensee ein Erholungsschwerpunkt sei, aber die Gemeinde Ostercappeln trotzdem das Stallbauvorhaben beschlossen habe. Aufgrund der Erholungsfunktion seien Begrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan aufgenommen worden. **Herr Lucas** merkt an, dass der Brückenradweg von Osnabrück nach Bremen auch von Rennradfahrern befahren werde. Nicht nur Heimische, sondern auch Leute, die weit weg wohnen, würden den Brückenradweg nutzen. **Herr Röwekamp** weist darauf hin, dass seine Ergänzung zu Protokoll genommen werde.

„Der Brandschutz ist insb. hinsichtlich der Rettung der Tiere unzureichend gelöst. Im Brandfall steht nicht ausreichend Wasser zur Verfügung, da kein eigenes Brunnenwasser zur Verfügung steht und die Nutzung der 150m bzw. 300m entfernten Anschlüsse zu lange dauert.“

Herr Röwekamp verliest hierzu die Stellungnahme von Frau Thiel vom Fachdienst Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, die dem Protokoll beigelegt ist. Er gibt an, dass nach den Angaben des Brandschutzes die Löschwasserversorgung sichergestellt sei. **Herr Bartelt** fragt, wie viele Tiere im Brandfall gerettet werden könnten. **Herr Röwekamp** erwidert, dass das auf den Brand ankomme und fragt, was denn brennen würde. **Herr Bartelt** antwortet im Extremfall, wenn alles brennen würde. **Herr Röwekamp** erwidert, dass im Extremfall wahrscheinlich alle Tiere sterben würden. Die Tierrettung müsse vorbeugend möglich sein. **Herr Bartelt** fragt nach der Konstruktion des Stalles. **Herr Butke** gibt an, dass eine Stahlhalle geplant sei. Die sei im Brandschutzkonzept angegeben. Das Dach sei nicht abtropfend. **Herr Bartelt** fragt, ob eine Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr eingeholt werde. **Herr Röwekamp** antwortet, dass noch keine Stellungnahme vorliege, aber eine Erörterung im Bebauungsplan stattgefunden

habe. **Herr Bartelt** fragt, wann die Feuerwehr vor Ort sein könne. **Herr Höckelmann** antwortet, dass es auf die Tageszeit ankomme. Es könne 5 bis 7 Minuten dauern. **Herr Butke** gibt an, dass Herr Höckelmann selbst Mitglied der Feuerwehr sei. **Herr Bartelt** hinterfragt, ob eine Zuwegung für ein schweres Feuerwehrfahrzeug geprüft worden sei. **Herr Butke** erwidert, wenn eine LKW Anlieferung möglich sei, dann sei auch ein Durchkommen für die Feuerwehr möglich. Es gebe eine direkte Brandgasse, die eine Zufahrt der Feuerwehr sicherstelle. Es bestehe kein Problem für Löscharbeiten. **Herr Bartelt** fragt nach der Tonnage. **Herr Butke** antwortet, dass 40 t LKW'S zugelassen seien. **Herr Röwekamp** fragt Herrn Höckelmann als Feuerwehrmann, ob die Tonnenbegrenzung eingehalten werde. **Herr Höckelmann** antwortet, dass diese im Ernstfall nicht eingehalten werde. **Herr Röwekamp** stellt fest, dass eine ausreichende Zuwegung vorhanden sei. **Herr Höckelmann** ergänzt, dass die Zuwegung an der Diepenauerstraße betoniert sei.

„Es fehlt eine Löschwasserrückhaltung.“

Herr Röwekamp verliest hierzu die Stellungnahme von Frau Thiel vom Fachdienst Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, die dem Protokoll beigelegt ist. Er stellt demzufolge fest, dass eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich sei.

„Der Abstand zwischen Stall und Güllebehälter ist brandschutztechnisch nicht ausreichend.“

Herr Röwekamp verliest hierzu die Stellungnahme von Frau Thiel vom Fachdienst Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, die dem Protokoll beigelegt ist.

„Der Büroraum im Stall muss einen zweiten Rettungsweg erhalten.“

Herr Röwekamp verliest hierzu die Stellungnahme von Frau Thiel vom Fachdienst Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, die dem Protokoll beigelegt ist. Er stellt fest, dass mehrere unabhängige Rettungswege vorhanden seien.

„Ungeklärt ist, inwieweit die Zuwegung für die Feuerwehr geeignet ist.“

Herr Röwekamp verliest hierzu die Stellungnahme von Frau Thiel vom Fachdienst Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, die dem Protokoll beigelegt ist. Er stellt fest, dass die Feuerwehr nicht durch die Zaunanlage abgehalten werde und die Zuwegung für den Löschangriff geeignet sei.

„Es sollte eine Direktüberwachung durch die Feuerwehr geben.“

Herr Röwekamp verliest hierzu die Stellungnahme von Frau Thiel vom Fachdienst Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, die dem Protokoll beigelegt ist. Er gibt an, dass eine Mitteilung z.B. auf ein Handy erfolgen könne. **Herr Bartelt** fragt, ob er die Stellungnahme von Frau Thiel bekommen könne. **Herr Röwekamp** antwortet, dass die Stellungnahme dem Protokoll beigelegt werde.

„Der Landkreis hat sich für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen als überfordert erwiesen. Daher ist in der Genehmigung vorzusehen, dass die Einschaltung unabhängiger Institute für Überprüfungen auf Kosten des Genehmigungsinhabers erforderlich ist.“

Herr Röwekamp führt aus, dass dies gegen die Verwaltungspraxis spreche. **Herr Bartelt** widerspricht, dass der Landkreis Osnabrück in Bad Iburg überrascht gewesen sei, dass der Tiererschutz nicht eingehalten und bis heute auch keine Begrünung festgestellt worden sei. Er beantragt, dass für die Überprüfung der Auflagen eine unabhängige Stelle vorgesehen werde. **Herr Röwekamp** gibt an, dass zur Begrünung alles gesagt worden sei. Die Begrünung sei hergestellt worden, ob diese noch da sei, wisse er nicht. Eine kontinuierliche Überprüfung sei nämlich nicht vorgesehen. Die Bescheinigungen würden seit Jahren extern angefordert werden. Trotzdem würden die Abnahmen weiterhin selbst durchgeführt werden.

„Die Ergebnisse von Messungen müssen allen Einwendern zur Verfügung gestellt werden.“

Herr Röwekamp hinterfragt, welche Messungen konkret gemeint seien. **Herr Bartelt** antwortet, dass die Überprüfungen bei einer Genehmigung gemeint seien. Diese Ergebnisse müssten allen anwesenden Einwendern zur Verfügung gestellt werden. **Herr Röwekamp** hinterfragt, ob die Abnahmen gemeint seien. **Herr Bartelt** erwidert, dass diese auch hilfreich seien. **Herr Röwekamp** erklärt, dass dies vom Verfahren her nicht vorgesehen sei. Der Betreiber könne die Ergebnisse auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen.

„Die Angabe Kot pro Tier pro Jahr ist zu gering angesetzt.“

Herr Bartelt gibt an, dass der Einwand bereits abgehandelt worden sei und er keine Ergänzung habe.

„Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind wir alle verpflichtet effektive Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu ergreifen. Emissionen sind derart zu reduzieren, dass der globale Temperaturanstieg unter 1,5 Grad Celsius gehalten wird. Die Behauptung, dass das Vorhaben keine Umweltauswirkungen habe, ist daher falsch.“

Herr Röwekamp führt aus, dass der Einwand eher globaler Natur sei und im hiesigen Verfahren nicht betrachtet werden könne. **Herr Atcherley** gibt an, dass er das verstehen könne, hier aber ein Fehler gemacht werde.

„Die Geh- und Fahrradwege Brückenradweg Osnabrück – Bremen, Fahrradtour „Mittellandkanal – Kronensee Runde von Ostercappeln“, OC 2 Rund um Schwagstorf – Kronensee, BO3 Rund um Herringhausen – Stirpe – Oelinghausen und der Freizeitpark Kronensee wurden nicht ausreichend berücksichtigt.“

Herr Röwekamp legt dar, dass die Thematik des Einwandes bereits andiskutiert worden sei und sich die Gemeinde Ostercappeln in der Bauleitplanung damit auseinandergesetzt habe. Er fragt, ob eine weitere Vertiefung notwendig sei. **Herr Atcherley** verneint seine Frage.

Herr Röwekamp fragt nach weiteren Fragen. **Herr Lucas** fragt, wie mit den Einwendungen der anderen umgegangen werde. **Herr Röwekamp** antwortet, dass diese gewürdigt werden, aber dieser Termin der Erklärung diene. **Herr Lucas** hinterfragt, ob die Einwendungen heute nicht angesprochen werden würden. **Herr Röwekamp** verneint seine Frage. Er führt aus, dass in diesem Termin nicht über andere Einwendungen gesprochen werden könne, weil diese ohne Hintergrund schwer zu verstehen und zu interpretieren seien. Trotzdem würden die Einwendungen im weiteren Verfahren gewürdigt werden. Der Erörterungstermin diene der weiteren Prüfung, ob die Gutachten etc. passen. Als nächstes werde das Protokoll gefertigt, danach eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und dann werde über das Verfahren entschieden. Im Falle einer Genehmigung könne Widerspruch eingelegt werden. Hierbei müsse eine Rechtsgutverletzung geltend gemacht werden. Im Falle einer Ablehnung könne Herr Höckelmann Widerspruch einlegen. Die Entscheidung über das Verfahren werde öffentlich mit Rechtsbehelfsfrist bekannt gegeben. Danach sei gegebenenfalls die Klage möglich.

Da keine weiteren Einwendungen vorliegen bedankt sich Herr Röwekamp für das offene Gespräch und schließt den Termin um 13:21 Uhr.



Schriftführerin
Frau Waldhaus



Verhandlungsleiter
Herr Röwekamp

